

Pünktlich zum deutschen Equal Pay Day am 17.3.2020 veröffentlichte die Bertelsmann-Stiftung eine neue Studie zum Lohngefälle zwischen Männern und Frauen (FAZ online vom 17.3.2020). Bemerkenswert an dieser Studie ist die Herangezogenheit der Stiftung, denn häufig wird der Stundenlohn als Basis für den Vergleichswert herangezogen. Hier wird jedoch der Gesamtverdienst über ein Erwerbsleben ermittelt. Dabei treten deutliche Unterschiede zu Tage – sowohl bezüglich der Höhe des Verdienstes als auch bezüglich des Wohnorts. Die Studie offenbart, dass auch nach knapp 30 Jahren nach wie vor ein starkes Lohngefälle zwischen West- und Ostdeutschland herrscht. Männer im Westen verdienen im Schnitt im Lauf ihres Lebens etwa 1,5 Millionen Euro, während im Osten lediglich circa 1,1 Millionen Euro pro Kopf erwirtschaftet werden. Frauen bleiben jedoch sowohl im Westen als auch im Osten deutlich unter diesen Werten. Während eine Frau im Westen rund 830 000 Euro erhält, sind es im Osten nur 660 000 Euro. Das entspricht einem prozentualen Unterschied zwischen den Geschlechtern von 45 % bzw. 40 %. Als Grund für diese Diskrepanzen werden die Kindererziehungszeiten vieler Frauen herangeführt. Hinzu kommt eine erhöhte Quote von Frauen, die in Teilzeit arbeiten. Familienministerin Giffey verwies auf die strukturellen Benachteiligungen und zeigte ein weiteres wesentliches Problem auf: Aus der Lohnlücke ergibt sich im Alter eine nochmals wesentlich höhere Lücke in der Rentenversorgung.



Rebecca Marlow,
Redakteurin
Arbeitsrecht

Entscheidungen

BAG: Zuständigkeitsvoraussetzungen der Einigungsstelle bei Einschaltung des Wirtschaftsausschusses

1. Die Zuständigkeit einer Einigungsstelle nach § 109 BetrVG setzt nicht voraus, dass der Wirtschaftsausschuss über sein an den Unternehmer gerichtetes Auskunfts- oder Vorlageverlangen zuvorigen (ordnungsgemäßen) Beschluss gefasst hat.

2. § 106 Abs. 2 Satz 1 BetrVG verpflichtet den Unternehmer, den Wirtschaftsausschuss über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens anhand aussagekräftiger Unterlagen zu unterrichten. Einer zusätzlichen Erforderlichkeitsprüfung bedarf es nicht.

BAG, Beschluss vom 17.12.2019 – 1 ABR 25/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-755-1**
unter www.betriebs-berater.de

BAG: Vergütung des Einigungsstellenbesitzers

1. Der Vergütungsanspruch des umsatzsteuerpflichtigen Besitzers einer Einigungsstelle nach § 76a Abs. 3 BetrVG schließt die Erstattung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer mit ein (Rn. 15).

2. Den Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer hat auch derjenige Besitzer, der zwar als sog. Kleinunternehmer die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 UStG erfüllt, der jedoch von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG Gebrauch gemacht und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet hat (Rn. 22).

3. Die Option, auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG zu verzichten, kann der Kleinunternehmer durch eine formlose Erklärung gegenüber dem Finanzamt ausüben, die auch konkludent abgegeben werden kann (Rn. 27).

BAG, Beschluss vom 18.9.2019 – 7 ABR 15/18
(Orientierungssätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-755-2**
unter www.betriebs-berater.de

BAG: Kein Verstoß gegen Abfindungsverbot in der bAV durch Modifikation der Anpassungsregelung

Ein Verstoß gegen das Abfindungsverbot nach § 3 Abs. 1 BetrAVG liegt nicht vor, wenn die Arbeitsvertragsparteien im Zusammenhang mit der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine in der Versorgungszusage vereinbarte Anpassungsregelung zuungunsten des Arbeitnehmers modifizieren. Die bloße Umgestaltung eines vereinbarten Anpassungsmechanismus führt für sich genommen noch nicht zu einer Minderung des Wertes der unverfallbaren Anwartschaften iSd. § 3 Abs. 1 BetrAVG (Rn. 50 f.).

BAG, Urteil vom 19.11.2019 – 3 AZR 127/18
(Orientierungssatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-755-3**
unter www.betriebs-berater.de

BAG: Mitbestimmung bei Ein- und Umgruppierung

1. Im Rahmen eines Zustimmungseretzungsverfahrens nach § 99 BetrVG über eine Ein- oder Umgruppierung kann der Antrag des Arbeitgebers nur dann Erfolg haben, wenn die von ihm benannte Eingruppierung nach den anwendbaren Tarifmerkmalen zutrifft. Dabei ist eine pauschale Überprüfung ausreichend – aber auch erforderlich –, soweit die Beteiligten übereinstimmend von einer bestimmten Tätigkeit ausgehen und sie (mindestens) das Tätigkeitsmerkmal oder ein Richtbeispiel einer bestimmten Entgeltgruppe als erfüllt ansehen. Eine summarische Prüfung durch das Landesarbeitsgericht muss erkennen lassen, aufgrund welcher konkreten Tatsachen die Anforderungen einer bestimmten Entgeltgruppe als erfüllt angesehen werden (Rn. 20).

2. Die Annahme der Erfüllung des Richtbeispiels „Abteilungsaufsichten“ der Gehaltsgruppe II GTV scheidet aus, wenn der Arbeitnehmer seine Aufsichtsfunktionen auch abteilungsübergreifend [hier: hinsichtlich von Etagenkassen] ausübt (Rn. 26 f.).

3. Die Erfüllung des Richtbeispiels „Etagenaufsichten“ der Gehaltsgruppe III GTV setzt die Zuständigkeit für eine gesamte Etage und alle dort befindlichen (Verkaufs-)Bereiche voraus. Dies gilt auch bei großflächigen Etagen (Rn. 35 ff.).

4. Eine selbständige Tätigkeit iSd. Gehaltsgruppe III GTV verlangt eine gewisse eigene Entscheidungsbefugnis über den zur Erbringung seiner Leistungen vom Arbeitnehmer jeweils einzuschlagenden Weg und das zu findende Ergebnis und damit zugleich auch eine gewisse Eigenständigkeit des Aufgabenbereichs, ohne dass dadurch die fachliche Anleitung oder die Abhängigkeit von Weisungen Vorgesetzter ausgeschlossen wird (Rn. 40).

BAG, Beschluss vom 13.11.2019 – 4 ABR 3/19
(Orientierungssätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-755-4**
unter www.betriebs-berater.de

BAG: Besitzstandzulage bei Überleitung in neue Entgeltordnung

1. Die Überleitung der Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes in die neue Entgeltordnung Sozial- und Erziehungsdienst nach § 15a TVÜ-DRK ist eine Höhergruppierung im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 3 TVÜ-DRK. Dieser erlaubt die Anrechnung der mit der Höhergruppierung einhergehenden Entgeltsteigerung auf den individuellen Besitzstandsbetrag nach § 15 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-DRK (Rn. 40).

2. Ein Empfangsbekanntnis nach § 174 Abs. 1 ZPO erbringt grundsätzlich Beweis für den Zeitpunkt der Zustellung. Dem Prozessgegner steht der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des angegebenen Datums offen; dieser setzt jedoch die vollständige Entkräftung der Beweiswirkung des § 174 ZPO voraus (Rn. 21).

BAG, Urteil vom 20.11.2019 – 5 AZR 21/19
(Orientierungssätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-755-5**
unter www.betriebs-berater.de